Zeitschrift: Librarium : Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft =

revue de la Société Suisse des Bibliophiles

Herausgeber: Schweizerische Bibliophilen-Gesellschaft

Band: 38 (1995)

Heft: 1

Artikel: Jagd und Recht in der Vergangenheit: Bemerkungen zu den ersten

"Landesjagdgesetzen" in Deutschland und Österreich

Autor: Roosen, Rolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-388588

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROLF ROOSEN

JAGD UND RECHT IN DER VERGANGENHEIT

Bemerkungen zu den ersten «Landesjagdgesetzen» in Deutschland und Österreich

Neben Sozialordnung und Technik ist es das Recht, das für den jeweiligen Charakter der Jagd durch die Jahrhunderte maßgeblich war. Recht und Weidwerk sind so eng miteinander verwoben, daß die Geschichte der Jagd sinnvollerweise mit Hilfe juristischer Kriterien in verschiedene Abschnitte gegliedert worden ist. So unterscheidet man in Deutschland und Österreich vier Phasen, nämlich die Periode des freien Tierfangs, die der Inforestation, die der Regalität und schließlich die Phase des Revierjagdsystems. Zur Zeit des freien Tierfangs, das heißt bis zum 7./8. Jahrhundert n. Chr. durfte jedermann überall und zu jeder Zeit sowie auf jede beliebige Weise jedes Wild erbeuten. Während der Periode der Inforestation, die bis in das 12./13. Jahrhundert währte, wurden sogenannte Bannforste (dabei handelte es sich um bestimmte, in aller Regel bewaldete Gebiete) ausgewiesen, in denen allein dem König das Jagdrecht zustand. In der Phase der Regalität, die bis zur Revolution von 1848 dauerte, war das Jagdrecht in mehr oder minder stark ausgeprägtem Maß Regal, das heißt nutzbares Hoheitsrecht der jeweiligen Landesherren. Damals kam es übrigens zu der Unterscheidung zwischen Hoch- und Niederjagd. Im sogenannten Revierjagdsystem, welches sowohl in Österreich als auch in Deutschland noch heute besteht, ist das Jagdrecht an Grund und Boden gebunden, Jagd- und Jagdausübungsrecht sind allerdings voneinander getrennt.

Wiewohl es eine ganze Reihe von jagdrechtshistorischen Dissertationen, Aufsätzen usw. gibt, fällt doch ins Auge, daß insbesondere der Beginn der Phase der Regalität bislang nicht systematisch erforscht worden ist. Hier ist nun insoweit Abhilfe geschaffen worden, als ich in meiner Dissertation

gedruckte Jagdrechtsverordnungen des so genannten deutschen Rechtskreises, das heißt im wesentlichen Deutschlands und Osterreichs, erstmals bibliographisch erfast und hinsichtlich des Jagdwortbestandes wie des Inhaltes ausgewertet habe. Dieses war unter jagdrechtshistorischem Gesichtspunkt deshalb besonders aufschlußreich, weil bereits in dieser frühen Phase vieles erstmalig kodifiziert worden ist, was auch noch heute - wenigstens in vergleichbarer, also nunmehr zeitgemäßer Form - Bestand hat. So kamen damals beispielsweise die Schonzeitgesetzgebung oder vom Gesetzgeber festgeschriebene Wildschadensausgleichregelungen auf. Zudem entstanden in der Phase der Regalität die ersten «Landesjagdgesetze», von denen einige wichtige kurz vorgestellt werden sollen.

An erster Stelle ist die sehr umfangreiche «Newe Vorstordnung des Fürstenthumbs Würtemberg» zu nennen (1567)*. Sie umfaßt ohne Vorrede und Register 125 Folioseiten und gliedert sich in drei Hauptteile, nämlich «Von der Walduögt / Vorstmeister vnd Knecht Verrichtung / Staat vnnd Aid», «Von der Holtzordnung» sowie «Von der Wildtfuhr / Wildtbännen vnnd Wildtbrett». Insbesondere im dritten Teil finden sich jagdrechtliche Vorschriften, etwa über erlaubte und verbotene Methoden der Wildschadensverhütung sowie den Besitz von Haushunden, über die Hege bestimmter

^{*}Vgl. Rolf Roosen: Jagdsprachlicher Sachwortschatz in gedruckten Landes-, Polizei-, Jagd- und Forstverordnungen des 15. und 16. Jahrhundertseine bibliographische, philologische und jagdhistorische Studie (494 S. mit 30 Abbildungen, Frankfurt am Main 1995). Die einzelnen Verordnungen sind nach den Territorien des deutschen Rechtskreises sortiert und mit Siglen versehen was künftiger Forschung das Zitieren der Jagdverordnungen erleichtert.

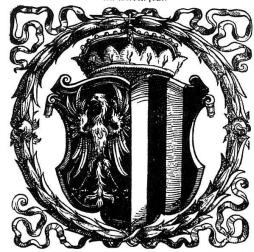
Federwildarten, deren Bejagung oder den Vogelfang. Schließlich sind vielfältige Maßnahmen gegen Wilderer und deren Helfershelfer sowie Anordnungen über das Führen von Feuerwaffen verfügt worden. Unter Schutz gestellt waren diejenigen Greifvögel, welche für die Beizjagd verwendet werden konnten. Schließlich sind das Weidwerk auf Füchse und Hasen, die Aufsichtspflichten in Sachen Jagd für die landesherrlichen Forstbedienten sowie der Umgang mit «gefallnen Wildtbrett / Heut vnnd Gefüll» detailliert geregelt worden.

Ein weiteres bedeutendes Landesforstund Jagdgesetz des 16. Jahrhunderts stammt aus der Grafschaft Hohenlohe: Es ist «Der Grafschaftten Hohenloe Ernewerte vnnd verbesserte Wildpan / Forst vnnd Holtzordnungen» (1579). Neben Vorrede und Register, das heißt dem Inhaltsverzeichnis, besteht dieser Rechtstext aus 51 Blatt mit 29 «Titln», die den Paragraphen moderner Gesetze entsprechen. Die Grafen von Hohenlohe legten u.a. Waldsperrzeiten fest und erließen genaue Vorschriften bezüglich der Wilderei. Gesetzlich geregelt wurde zudem die Jagd auf Füchse, Marder und Hasen, die Hege bestimmter Federwildarten sowie der Fang von Lerchen und Finken. Geschützt waren all diejenigen Greifvögel, die als Beizvögel genutzt werden konnten, die übrigen wie auch die Rabenvögel u.a.m. sollten dezimiert werden. Zum Hochwild zählten in Hohenlohe Rot- und Schwarzwild. Wie in Württemberg sind auch in Hohenlohe der Umgang mit «gefallenen Wildpreth / Heut vnd Gefüll» sowie umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden kodifiziert worden. Wie ernst es dem Gesetzgeber mit dieser Forstund Jagdordnung war, belegt, daß an ihrem Ende eine Zusammenfassung der Verfügungen vorgenommen sowie die Eidesformel für die gräflichen Forstbediensteten abgedruckt worden ist.

Vergleicht man diese beiden Rechtstexte miteinander, so fällt auf, daß es sich jeweils um überarbeitete Verordnungen handelt.



mit dem Neifelegande im Ereberhog. thumb Spericia Do der Eunft gehalten werden folle.



Mit Röm: Kan: Man: 1e. gnad vod Privilegien. Gedrucke zu Wienn in Skerreich / durch Leonhard Naffinger in Verlegung Hansen Mosers / Burger vod Buchbinder zu Ling.

«Römischer Kaÿserlicher Maÿestat. etc. Ordnung/ wie es hinfüro mit dem ReißGejaydt im Ertzhertzogthumb Österreich Ob der Ennß gehalten werden solle.» Wien [1581]. Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel.

Über die vermutlich handschriftlich abgefaßten Vorläufer ist – beim gegenwärtigen Stand der Forschung – nichts bekannt. Es ist sogar fraglich, ob noch je ein Exemplar der frühen Fassung existiert, jedenfalls sind beide nicht gedruckt worden. Zudem ist bemerkenswert, daß jagdliche und forstliche Angelegenheiten jeweils in ein und derselben Verfügung abgehandelt wurden. Das war insoweit nicht ungewöhnlich, als Forst und Jagd damals nicht getrennt waren und es im übrigen auch heute noch weitgehend nicht sind.

Anders geartet ist dagegen die «...Ordnung/wie es hinfüro mit dem ReißGejaydt im Ertzhertzogthumb Österreich Ob der



«Newe Vorstordnung des Fürstenthumbs Würtemberg.» O.O. 1567. Charakteristisch ist die Abbildung des landesherrlichen Wappens. Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel.

Enns gehalten werden solle» (1581). Sie beinhaltet keine forstlichen, sondern nur jagdliche Anordnungen eines Landesregenten. Mit diesem Gesetzestext haben wir eines der ersten Beispiele aus der Periode der Regalität, bei dem jagdliche Belange in einer eigenen, mehrseitigen sowie gedruckten Verordnung kodifiziert worden sind. Zuvor war es gängige Praxis, jagdrechtliche Bestimmungen zusammen mit Anordnungen aus anderen Bereichen zu erlassen. So finden sich in den Landes- oder Polizeiverordnungen der damaligen Territorien neben jagdrechtlichen Verfügungen solche über die Ehe, das Militär, das Strafrecht, die Geistlichkeit, das Lehenswesen, die Vormundschaft, das Schulwesen usw. Beispiele hierfür bilden etwa «Der Fürstlichen Grafschaft Tirol Landsordnung» (1526), die «Bairische Landtsfordnung» (1553) oder die «LandesOrdenung Des Hertzogthums Preussen / Auff Anno 77. zu Königsberg gehaltenem Landtage / beliebet vnd angenomen» (1577).

Reisgejaid ist die süddeutsche und österreichische Bezeichnung für Niederjagd. Darunter ist in diesem konkreten Fall das Weidwerk auf alles Wild, abgesehen von Rot-, Schwarzwild und Bären, zu verstehen. Die Jagd auf letztere, die sogenannte Hochjagd, behielt sich nämlich - allerdings mit gewissen Ausnahmen - der österreichische Regent vor. In der Verordnung, die drei arabisch paginierte Blätter umfasst, wird zwischen verschiedenen Niederjagdberechtigten differenziert, zudem werden jeweils unterschiedliche jagdliche Befugnisse für sie festgeschrieben. Ferner wird das Weidwerk auf den Fuchs, der Vogelfang, Beschränkungen bei der Ausübung des Reisgejaids sowie der Handel mit Wildbret geregelt. Schließlich werden unweidmännische Jagdmethoden untersagt. Charakteristisch für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sind auch Einblattdrucke, wie die Verordnung des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg wider unberechtigtes Jagen und ungerechtfertigte Jagdfronen (1581).

Will man den Inhalt der vier genannten Verordnungen auf einen Nenner bringen, läßt sich folgendes festhalten: Die ersten Landesjagdgesetze, genauer die ersten Gesetze für bestimmte Regionen innerhalb des deutschen Jagdkreises während der sogenannten Phase der Regalität, sind stark von den jeweiligen Interessen der Territorialherren geprägt: Die Regenten Württembergs, Hohenlohes, Österreich ob der Enns und Braunschweig-Lüneburgs schützten per Gesetz vornehmlich ihre eigenen Jagdareale sowie das darin befindliche Wild. Das ist nicht nur für die genannten Rechtstexte symptomatisch, sondern für alle jagdlich relevanten Verordnungen, die im 16. Jahrhundert verfügt worden sind. Und noch etwas verdient festgehalten zu werden: Wiewohl die einzelnen Landesherren jagdrechtliche Bestimmungen vornehmlich im eigenen Interesse verfügten, waren diese Anordnungen im Ergebnis sehr förderlich für die Entwicklung eines artenreichen Wildbestandes insbesondere in naturnahen Wäldern, die ebenfalls auf vielfältige Weise durch die Regenten innerhalb des deutschen Rechtskreises geschützt wurden. So sind damals beispielsweise Waldsperrzeiten, Schonzeiten, Hegeverpflichtungen für bestimmte Wildarten, Maßnahmen gegen Wilderei und Aasjägertum usw. erlassen worden. Überspitzt formuliert: der Egoismus der einzelnen Gesetzgeber führte innerhalb des deutschen Rechtskreises zu einem großflächigen Schutz von Wald und Wild, freilich nicht unseren heutigen Maßstäben entsprechend, gleichwohl aber auf vorbildliche Weise, wenn man die damaligen Gegebenheiten berücksichtigt.

Wer sich mit Jagdrechtstexten aus der Phase der Regalität beschäftigt, bedarf guter paläographische Kenntnisse. Andererseits sind die Gesetzestexte damals so formuliert worden, daß sie auch von Laien verstanden werden konnten. Sie sind im übrigen vielfach noch ungehobene Schätze, die nur darauf harren, von Jagd- oder Rechtshistorikern geborgen zu werden.